
SJD / Motion Ritter-Sonderegger-Altstätten (17 Mitunterzeichnende) vom 1. Juni 2015

Zuständigkeit für die Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen

Antrag der Regierung vom 3. November 2015

Nichteintreten.

Begründung:

Nach Art. 27 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) sind Wiedererwägungsgesuche im Verwaltungsverfahren zulässig, begründen aber keinen Anspruch auf eine Stellungnahme der Behörde in der Sache und hemmen den Fristenlauf nicht. Im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt ist, bei welcher Behörde ein Wiedererwägungsgesuch eingereicht werden kann, insbesondere wenn im Rahmen der verwaltungsinternen Rechtspflege zwei Instanzen entschieden haben (erstinstanzlich und im Rekursverfahren).

Die Regierung hält den Vorschlag der Motion, im VRP jegliche Behörden, unbesehen der vorgängigen funktionalen Zuständigkeit, für die Beurteilung von Wiedererwägungsgesuchen einzusetzen, nicht für zweckmässig. Orientiert man sich gemäss der vorliegenden Motion lediglich daran, welche Behörde zuerst angerufen wird, wird der Zufälligkeit und Rechtsunsicherheit Tür und Tor geöffnet.

Hingegen verschliesst sich die Regierung nicht, die heute nicht ausdrücklich geregelte Zuständigkeit einer klaren Normierung zuzuführen. In ihrem Entwurf des VIII. Nachtrags zum VRP, den sie am 13. Oktober 2015 dem Kantonsrat unterbreitet hat (22.15.16), schlägt sie eine Ergänzung von Art. 27 VRP vor, wonach inskünftig Wiedererwägungsgesuche stets bei der jeweils erstinstanzlich zuständigen Behörde einzureichen und von dieser zu behandeln sind.

Das Anliegen der Motion kann somit im Rahmen einer bereits pendenten Gesetzesrevision umgesetzt werden, weshalb auf die Motion nicht einzutreten ist.